

Öffentlich-rechtlicher Vertrag
zur Übertragung der Aufgabe der zentralen Schmutzwasserbeseitigung
zwischen der
Gemeinde Müssen
und der
Gemeinde Klein Pampau

Die Gemeinde Müssen
vertreten durch den Bürgermeister Uwe Riewesell
- Gemeinde Müssen -
und
die Gemeinde Klein Pampau
vertreten durch den Bürgermeister Horst Born
- Gemeinde Klein Pampau-

schließen auf der Grundlage von § 31 a Abs. 3 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz –LWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 11.02.08 (GVOBl. S. 91), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 19.01.12 (GVOBl. S. 89, 94), §§ 1, 18, 19 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28.02.03 (GVOBl. S. 122), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.03.12 (GVOBl. S. 371, 382), § 121 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVOBl. S. 243, 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.10 (GVOBl. S. 789) und §§ 21, 23 Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25.11.03 (GVOBl. S. 631), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 15.12.10 (GVOBl. S. 850) sowie auf Grundlage der Beschlüsse der Gemeindevertretungen Müssen vom 26.09.2012 und Klein Pampau vom 28.06.2012 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Herzogtum Lauenburg den nachfolgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Die Gemeinde Müssen überträgt gemäß § 31 a Abs. 3 LWG der Gemeinde Klein Pampau die Aufgabe der zentralen Schmutzwasserbeseitigung für die Grundstücke „Alte Ziegelei 1a“ und „Alte Ziegelei 3“, Flurstücke Nr. 14/1 und 180/11 der Flur 1 in der Gemarkung Müssen-Dorf, soweit die Gemeinde Müssen im Sinne des § 30 LWG zur Schmutzwasserbeseitigung in ihrem Gemeindegebiet verpflichtet ist. Die Flurstücke sind im anliegenden Lageplan farblich gekennzeichnet (Anlage 1). Die Aufgaben der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung sowie der Niederschlagswasserbeseitigung werden nicht übertragen. Die Gemeinde Klein

Pampau wird für die vorgenannten Grundstücke Träger der Aufgabe der leitungsgebundenen Schmutzwasserbeseitigung und der diesbezüglichen hoheitlichen Rechten und Pflichten. In Erfüllung dieser Aufgabe handelt die Gemeinde Klein Pampau durch ihren Bürgermeister als zuständige Behörde.

- (2) Die Aufgabenübertragung schließt den Übergang des Satzungsrechts für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung von der Gemeinde Müssen auf die Gemeinde Klein Pampau für die genannten Grundstücke ein. Das gemäß Satz 1 übergegangene Satzungsrecht umfasst insbesondere das Recht
 - zur Ausübung des Anschluss- und Benutzungszwangs und
 - zur satzungsrechtlichen Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses durch die Erhebung von Beiträgen und Gebühren.
- (3) Die im Zuge der Aufgabenübertragung erforderliche Übertragung sämtlicher Anlagen, die zu den öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen gehören, von der Gemeinde Müssen auf die Gemeinde Klein Pampau ist nicht Gegenstand dieses Vertrages. Die Schmutzwasserleitung befindet sich bereits im Besitz der Gemeinde Klein Pampau.
- (4) Die Gemeinde Müssen verpflichtet sich, der Gemeinde Klein Pampau ein Nutzungsrecht an den Grundstücken, auf denen die Abwasserbeseitigungsanlagen errichtet wurden, im Gemeindegebiet einzuräumen. Mit dem Nutzungsrecht wird der Gemeinde Klein Pampau ermöglicht, ihre Aufgabe der zentralen Schmutzwasserbeseitigung bestmöglich zu erfüllen. Die Einräumung eines solchen Nutzungsrechts ist befristet auf die Laufzeit dieses Vertrages (§ 6 des Vertrages).

§ 2

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Gemeinde Klein Pampau ist im Rahmen des § 1 Abs. 2 dieses Vertrages berechtigt, den Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 der Gemeindeordnung auf die genannten Grundstücke auszuüben.
- (2) Das in der Gemeinde Klein Pampau rechtsgültige Satzungsrecht ist in der Gemeinde Müssen ortsüblich bekanntzumachen, soweit es sich auf die zentrale Schmutzwasserbeseitigung bezieht.
- (3) Die Gemeinde Klein Pampau unterrichtet die Gemeinde Müssen umgehend nach Beschlussfassung durch die gemeindlichen Gremien über vorgenommene Satzungsänderungen.

§ 3

Gebühren und Beiträge

- (1) Die Erhebung von Gebühren und Beiträgen erfolgt aufgrund der Beitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde Klein Pampau.

- (2) Die in der Gemeinde Klein Pampau rechtsgültige Beitrags- und Gebührensatzung für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung ist in der Gemeinde Müssen ortsüblich bekannt zu machen.
- (3) Die Gemeinde Klein Pampau unterrichtet die Gemeinde Müssen umgehend nach Beschlussfassung durch die gemeindlichen Gremien über vorgenommene Satzungsänderungen.

§ 4

Sondernutzungsrechte, Kostentragung

- (1) Nach §§ 21 ff des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) gestattet die Gemeinde Müssen als Trägerin der Straßenbaulast der Gemeinde Klein Pampau kostenfrei die erforderliche Nutzung der gemeindlichen öffentlichen Straßen zum Zweck der Durchführung der Aufgabe der zentralen Schmutzwasserbeseitigung für die Grundstücke „Alte Ziegelei 1a und Alte Ziegelei 3“, Flurstücke Nr. 14/1 und 180/11 der Flur 1 in der Gemarkung Müssen-Dorf (Sondernutzung).
- (2) Ändert die Gemeinde Müssen im Gebiet der genannten Grundstücke den baulichen Zustand, insbesondere das Niveau der Straße, in der eine Abwasserleitung liegt, so sind etwaige Kosten der Angleichung an die neuen Verhältnisse von der Gemeinde Müssen zu tragen.
- (3) Baumaßnahmen nach Absatz 2 sind vorher schriftlich anzuzeigen. Nach Beendigung der Baumaßnahme erfolgt eine gemeinsame Abnahme.

§ 5

Kosten

- (1) Das Leitungsnetz und die zugehörigen Anlagen befinden sich im Eigentum der Gemeinde Klein Pampau. Aus diesem Grund wird kein Kaufpreis gezahlt.
- (2) Die Gemeinde Klein Pampau lässt den Anschlusskanal für die Schmutzwasserbeseitigung für die betroffenen Grundstücke herstellen. Der Anschlusskanal ist die Anschlussleitung von dem Straßenkanal (Sammler) bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks, ohne Kontrollschacht und Leitungen auf dem Grundstück.
- (3) Es bestehen keine gegenseitigen Erstattungsansprüche, auch dann nicht, wenn dieser Vertrag gekündigt, aufgehoben oder geändert wird. Die Schmutzwasserleitung bleibt bei einer Vertragsauflösung im Eigentum der Gemeinde Klein Pampau.

§ 6

Mitwirkungsrechte

- (1) Die Gemeinde Müssen und die Gemeinde Klein Pampau verpflichten sich zur gegenseitigen vertrauensvollen Zusammenarbeit. Die Gemeinde Müssen wird die Gemeinde Klein Pampau über Maßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung für die kommunalen Belange frühzeitig unterrichten und Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Dies gilt z. B. für Baumaßnahmen im Bereich der genannten Grundstücke. Umgekehrt wird die Gemeinde Klein Pampau die Gemeinde Müssen über Maßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung für die Belange der Schmutzwasserbeseitigung frühzeitig unterrichten und Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Die Beteiligten stellen auf Wunsch die erforderlichen Pläne für den betroffenen Bereich kostenfrei zur Verfügung, sofern diese vorhanden sind. Eine frühzeitige Unterrichtung im Sinne dieses Absatzes ist regelmäßig dann gegeben, wenn sie so rechtzeitig vor einer geplanten Maßnahme erfolgt, dass der jeweils andere Vertragspartner innerhalb von vier Wochen ab Unterrichtung eine Stellungnahme abgeben und diese bei der Entscheidung über die Maßnahme gegebenenfalls noch berücksichtigt werden kann.

§ 7

Haftung

- (1) Für alle Schäden, die der Gemeinde Müssen oder Dritten durch die Gemeinde Klein Pampau oder ihren Beauftragten bei der Durchführung der Aufgabe der zentralen Schmutzwasserbeseitigung vorsätzlich oder grob fahrlässig zugefügt werden, haftet die Gemeinde Klein Pampau im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, soweit die Gemeinde nicht auf andere Weise Ersatz erlangen kann.

§ 8

Änderungen und Ergänzungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 9

Salvatorische Klausel

- (1) Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Vertragsbestimmungen oder Vertragsteile berührt die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht. Entsprechendes gilt für den Fall, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthalten sollte, welche die Vertragsparteien geschlossen hätten, wenn sie sie bedacht hätten, insbesondere, soweit es um für die Erfüllung des Vertrages notwendige Regelungen geht. Sollte dieser Vertrag eine Regelung nach Maß, Zahl oder Zeitdauer treffen, die sich als rechtswidrig oder unwirksam erweist,

so tritt an die Stelle dieser Bestimmung das jeweils nächstgelegene gesetzlich zulässige Maß (bzw. die entsprechende Zahl oder Zeitdauer).

- (2) Falls der Vertrag deutschen oder europäischen rechtlichen Bestimmungen nicht oder nicht mehr entsprechen sollte, werden die Parteien nach Maßgabe dieses Paragraphen Vereinbarungen treffen, die den Vertrag an die jeweils geltenden nationalen oder europäischen Bestimmungen anpassen.
- (3) Im Falle der Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit sonstiger Bestimmungen werden die Parteien diese durch eine Regelung bzw. durch Regelungen ersetzen, die nach Maßgabe der in den Vorschriften des Vertragswerks niedergelegten Zielsetzungen und der beiderseitigen wohlverstandenen Interessenlage sowie der vertraglich erkennbaren Verteilung der Risiken und Lasten dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommt bzw. nahe kommen. Die Parteien sind verpflichtet, sich in Verhandlungen um eine derartige Regelung ernstlich zu bemühen. Entsprechendes gilt im Fall von Regelungslücken.

§ 10

Laufzeit, Kündigungsrecht

- (1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Laufzeit beginnt am Tage nach der Bekanntmachung. Der Vertrag kann mit einer Frist von 12 Monaten in schriftlicher Form von der Gemeinde Müssen oder Gemeinde Klein Pampau gekündigt werden.
- (2) Die Gemeinde Klein Pampau ist im Falle der Kündigung dieses Vertrages verpflichtet, die Aufgabe der zentralen Schmutzwasserbeseitigung noch so lange durchzuführen, bis die Gemeinde Müssen unter zumutbaren Bedingungen in der Lage ist, diese Aufgabe wieder selbst zu übernehmen. Die Gemeinde Müssen ist verpflichtet, im Falle der Beendigung rechtzeitig dafür Sorge zu tragen, dass sie die Aufgabe wieder selbst übernehmen kann.

Müssen, den 23.10.2012

Klein Pampau, den 09.10.2012

Gez. Uwe Riewesell (L.S.)
Bürgermeister

Gez. Horst Born (L.S.)
Bürgermeister